

Merkblatt für die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen

(Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen -PflAbfV-)



Pflanzliche Abfälle aus Gärten

(Haus - und Kleingärten, Parkanlagen)

Pflanzliche Abfälle aus diesen Gärten dürfen auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, zur Verrottung gebracht werden (kompostieren), sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist. Falls dies nicht oder nicht ausreichend möglich ist, müssen pflanzliche Abfälle auf einen Wertstoffhof oder Grüngutsammelstelle verbracht werden.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (innerorts) ist ein Verbrennen von pflanzlichen Abfällen grundsätzlich verboten und kann mit Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden.

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Außenbereich) dürfen pflanzliche Abfälle aus diesen Gärten auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, verbrannt werden. Das Verbrennen ist nur an Werktagen von 8 Uhr bis 18 Uhr zulässig. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit, erloschen ist. Zuwiderhandlungen können mit Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden.

Hinweis: Bei Fragen können Sie sich an das Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, Tel. 08151 148-510, wenden.

Öffnungszeiten: Bitte innerhalb der Zeiten
Mo. - Do. 7.30 - 18.00 Uhr, Fr. 7.30 - 16.00 Uhr
einen Termin vereinbaren

Formblatt-Nr. (Stand: Jul14)
413_0001_wfb_merkblatt_beseitigung_pflanzlicher_abfaelle

Seite 1 von 3

Landratsamt Starnberg
Umweltschutz
Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg
Telefon: 08151 148-510
Fax: 08151 148-11510
E-Mail: immissionsschutz@LRA-starnberg.de
Internet: <http://www.landkreis-starnberg.de>



Pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft und dem Erwerbsgartenbau

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken anfallen, dürfen im Rahmen der Nutzung solcher Grundstücke durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zur Verrottung gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.

Strohige Abfälle aus der Landwirtschaft dürfen verbrannt werden, wenn ihre Einarbeitung nicht möglich ist oder wenn sie im Boden nicht genügend verrotten können und dieser dadurch nachteilig verändert würde. Kartoffelkraut und ähnliche krautige Abfälle aus der Landwirtschaft sowie holzige Abfälle aus dem Obst- und Weinbau und sonstigen Sonderkulturen, insbesondere dem Hopfenbau, dürfen verbrannt werden, soweit sie in Zusammenhang mit der üblichen Bewirtschaftung der jeweiligen Anbaufläche anfallen.

Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen von 8 Uhr bis 18 Uhr zulässig. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Hierzu sind die vorgeschriebenen und sonst zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlichen Abstände von Wohngebäuden und öffentlichen Verkehrswegen sowie von Waldrändern, Rainen, Hecken und sonstigen brandgefährdeten Gegenständen einzuhalten. Das Feuer ist von mindestens zwei mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig zu überwachen. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Um die Brandfläche sind Bearbeitungstreifen von drei Metern Breite zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind. Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennungen einwirkt. Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist. Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.

Hinweis: Wir empfehlen, die zuständige Feuerwehr und Polizeidienststelle vor dem Verbrennen zu informieren.



Pflanzliche Abfälle aus der Forst- und Almwirtschaft

Pflanzliche Abfälle, die beim Forst- und beim Almbetrieb anfallen, dürfen durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zur Verrottung gebracht werden.

Sie dürfen dort verbrannt werden, wo sie angefallen sind, soweit dies aus forst- oder almwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

Um die Feuerstelle muss ein ausreichend breiter Schutzstreifen vorhanden sein. Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig. Mit dem Verbrennen pflanzlicher Abfälle, die beim Forstbetrieb anfallen, kann bereits um 6 Uhr begonnen werden, wenn Belästigungen durch Rauchentwicklung im Bereich bewohnter Grundstücke nicht zu erwarten sind. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Hierzu sind die vorgeschriebenen und sonst zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlichen Abstände von Wohngebäuden und öffentlichen Verkehrswegen sowie von Waldrändern, Rainen, Hecken und sonstigen brandgefährdeten Gegenständen einzuhalten. Das Feuer ist von mindestens zwei mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig zu überwachen. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Um die Brandfläche sind Bearbeitungsstreifen von drei Metern Breite zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind. Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennungen einwirkt. Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist. Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.

Hinweis: Wir empfehlen, die zuständige Feuerwehr und Polizeidienststelle vor dem Verbrennen zu informieren.